

FEUERWEHRSATZUNG DER STADT SCHWEINFURT

vom 22.12.1981 (Amtsbl. S. 158)

Die Stadt Schweinfurt erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

§ 1

Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr mit ständiger Wache ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr leistet Löschhilfe bei Bränden und Brandgefahr sowie Unfallhilfe bei sonstigen Unglücksfällen und Notständen einschl. der technischen Hilfe im Rettungsdienst.
- (2) Der Pflicht zur Hilfeleistung ist durch die Beseitigung der Gefahr genügt. Wann die Gefahr beseitigt ist, stellt der Einsatzleiter der Feuerwehr fest. Das Abräumen einer Brandstelle ist nur insoweit Aufgabe der Feuerwehr, als es zu Löschzwecken erforderlich ist.
- (3) Die Stadt stellt das Personal, die besonderen Einrichtungen sowie die fachtechnische Ausrüstung der Feuerwehr auch für sonstige Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen zur Verfügung, soweit dadurch die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben durch die Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes

Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Lösch- und Unfallhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach besonderer Vereinbarung.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Feuerwehrgebührensatzung zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Schweinfurt vom 28.3.1967 (Amtsbl. S. 131), zuletzt geändert am 19.12.1973 (Amtsbl. S. 232) außer Kraft.